

RS OGH 2006/8/28 13R175/06t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2006

Norm

ZPO §411

EO §355

§356

Rechtssatz

Eine Besitzstörungsklage ist unzulässig, wenn sie sich auf eine von einem früheren Endbeschluss bereits gedeckte ähnliche Störung stützt. Untersagt ein Endbeschluss das Einschlagen von Piloten in eine Wasserfläche und die damit verbundene Blockade der Durchfahrt, so handelt es sich bei einer Blockade durch ein Boot um eine ähnliche Störung.

Entscheidungstexte

- 13 R 175/06t
Entscheidungstext LG Eisenstadt 28.08.2006 13 R 175/06t

Schlagworte

entschiedene Rechtssache; gleichartige Störung; Besitzstörung; Prozesshindernis;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000104

Dokumentnummer

JJR_20060828_LG00309_01300R00175_06T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at